



Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 18.03.2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt neu gefasst.

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung gemäß § 51 HGO.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 2. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstücksverträgen bis zu einem Betrag von EURO 200.000,-- (Höhe der reinen Grundstückskosten) im Einzelfall,
 3. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 200.000,-- im Einzelfall,
 4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 100.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 100.000,-- im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins einen Betrag von EURO 50.000,-- nicht übersteigt
 8. Erlass von Forderungen und Ansprüchen sowie sie einen Betrag von EURO 5.000,-- nicht übersteigen.

Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt
 3. Ausschuss für Soziales, Senioren, Kinder, Sport und Kultur
 4. Ausschuss für Landwirtschaft, Tourismus und Dorfentwicklung
- (2) Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehenden bestimmten Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
- a.) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 200.001,-- bis EURO 500.000,-- im Einzelfall.
 - b.) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 200.001,-- bis EURO 500.000,-- im Einzelfall.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.



§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt das vorsitzende Mitglied und aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend: die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Altenstadt, Waldsiedlung, Lindheim, Höchst, Rodenbach, Oberau und Heegheim werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Altenstadt
umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altenstadt.

Der Ortsbezirk Lindheim
umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lindheim
einschließlich Enzheim.



Der Ortsbezirk Höchst
umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höchst.

Der Ortsbezirk Rodenbach
umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodenbach.

Der Ortsbezirk Oberau
umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberau.

Der Ortsbezirk Heegheim
umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heegheim.

Der Ortsbezirk Waldsiedlung
umfasst Teile der ehemaligen Gemeinde Altenstadt, Höchst und Oberau.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk	Altenstadt	aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk	Waldsiedlung	aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk	Lindheim	aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk	Höchst	aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk	Rodenbach	aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk	Oberau	aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk	Heegheim	aus	5 Mitgliedern

§ 7

Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) In der Gemeindevertretung, nicht aber in anderen Sitzungen, sind Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen der Redebeiträge von Mitgliedern der Gemeindevertretern und Mitgliedern des Gemeindevorstandes bei öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkten zulässig. Die Zustimmung umfasst auch die Veröffentlichung im Fernsehen oder Internet (Live-Streaming). Durch die Aufzeichnung darf der Sitzungsablauf nicht gestört werden. Film- und Tonaufzeichnungen müssen der Sitzungsleitung vor Eintritt in die Sitzung angezeigt werden. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
- (2) Vor der Aufzeichnung ist die Zustimmung der betroffenen Rednerinnen und Redner einzuholen. Mitglieder der Gemeindevertretung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Versammlung der Gemeindevertretung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Ton- und Filmaufnahmen sowie die Aufnahmen für das Internet (Live-Streaming) so zu gestalten, dass die Rechte der/des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.
- (3) Eine Aufzeichnung oder Übertragung des Zuhörerbereichs ist nicht zulässig.

- (4) Die bestehenden Datenschutzrichtlinien bezüglich personenbezogener Daten in den aufgezeichneten Redebeiträgen sind zu beachten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO oder durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter www.altenstadt.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Kreis-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Altenstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde Altenstadt in dem „Kreis-Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen die Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ausländerbeirates und der Ortsbeiräte durch Bereitstellung auf der Internetseite unter www.altenstadt.de und durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk Altenstadt, Frankfurter Straße 11
(Eingang Rathaus)

2. Ortsbezirk Heegheim, Brunnenstraße
(Bushaltestelle)
3. Ortsbezirk Höchst, Mittelstraße 75
(Feuerwehrgerätehaus)
4. Ortsbezirk Lindheim, Altenstädter Straße
(gegenüber der Einfahrt der Straße „Zindelweg“)
5. Ortsbezirk Lindheim/Enzheim, Stockheimer Straße 84
(ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)
6. Ortsbezirk Oberau, Hauptstraße 25
(ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)
7. Ortsbezirk Rodenbach, Ortenberger Straße 13
(Bushaltestelle)
8. Ortsbezirk Waldsiedlung, Herrnstraße/Finkenweg
(Parkplatz)

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt zu machenden Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Altenstadt, Frankfurter Straße 11 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentliche bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan

kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 63674 Altenstadt, Frankfurter Straße 11 (Rathaus) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauBG verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 bis 3 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 bis 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglied der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Mitglied des Gemeindevorstandes
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister oder Ehrenbürgermeisterin
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates



- = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Sonstiges Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
 - = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann da Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens einziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 19. Juli 1993 zuletzt geändert durch 5. Nachtrag vom 04.05.2017 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syguda
-Bürgermeister-